

Amt der Tiroler Landesregierung  
Verfassungsdienst  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3  
6020 Innsbruck

Präsidium  
Wirtschaftskammer Tirol  
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck  
T 05 90 90 5-1248 | F 05 90 90 5-51431  
E praesidium@wktirol.at  
W WKO.at/tirol

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
VD-523/525-2019

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
WSU/Mag. Jahn/mn

Durchwahl  
1270

Datum  
23. August 2019

VD-523/525-2019; Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Naturschutzgesetz 2005, das Tiroler Jagdgesetz 2004 und das Tiroler Fischereigesetz 2002 geändert werden (Tiroler Aarhus-Beteiligungsgesetz 2019); Stellungnahme

Die Wirtschaftskammer Tirol begrüßt, dass im vorliegenden Gesetzesentwurf auf eine gewisse Einheitlichkeit in der Umsetzung der Aarhus-Konvention (AK) auf Bundes- und Landesebene, auch in Tirol, gemäß dem aktuellen Koalitionsübereinkommen Rücksicht genommen wurde und insbesondere nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G 2000) anerkannte Umweltorganisationen eine Beteiligtenstellung haben.

Für die Tiroler Wirtschaft fordern wir allerdings eine wirtschaftsfreundliche, einfache und effiziente Gesetzgebung zur Implementierung der AK in das Tiroler Naturschutzgesetz (TNSchG), das Tiroler Jagdgesetz und das Tiroler Fischereigesetz.

- ➔ Trotz Entschärfung des Arbeitsentwurfs sehen wir im gegenständlichen Entwurf immer noch überschießende Punkte, die die Wettbewerbsfähigkeit unserer Betriebe einschränken und in Folge die Standortsicherheit Tiroler Betriebe gefährdet.

Mit überschießenden Bestimmungen im Vergleich zur Bundesumsetzung, aber auch mit den strengeren Vorgaben im Vergleich zu den bereits beschlossenen Gesetzen der anderen Bundesländer (Niederösterreich, Oberösterreich, Vorarlberg und Kärnten) wird der Wirtschaftsstandort Tirol geschädigt; vom höheren Verwaltungs- bzw. Verfahrensaufwand für die Betriebe bzw. Behörden ganz zu schweigen.

- ➔ Wir lehnen ein mehrstufiges Prüfungsverfahren bei Natura 2000-Gebieten mit der Teilnahme anerkannter Umweltorganisationen an der mündlichen Verhandlung und der Äußerung zum Beweisaufnahmeergebnis ausdrücklich ab.

Eine anerkannte Umweltorganisation sollte außerdem eine fundierte schriftliche Stellungnahme betreffend die Einhaltung der für die Verträglichkeitsprüfung geltenden Rechtsvorschriften einbringen und begründen müssen, warum ihr Recht auf Verfahrensbeteiligung gegeben ist. Ein bloßes formloses Verlangen auf Verfahrensbeteiligung ist aus unserer Sicht absolut nicht ausreichend, um nachfolgend bis zum Ende der mündlichen Verhandlung eine Stellungnahme abgeben zu können.

- ➔ NGOs sollten innerhalb einer bestimmten Frist verpflichtet werden, eine begründete Stellungnahme abzugeben und gleichzeitig sollte die in § 14 Abs 10 lit d normierte weitere Stellungnahmemöglichkeit gestrichen werden.
- ➔ Insgesamt bringt das neue System der Naturverträglichkeitsprüfung gemäß § 14 einen deutlichen Mehraufwand für die Verfahren im Sinne einer „kleinen UVP“, was wir entschieden ablehnen.

Die Implementierung eines gesonderten Feststellungsverfahrens wird von uns als überschießend angesehen und hat mit der Umsetzung der Aarhus-Konvention nichts zu tun und ist keinesfalls erforderlich.

Derartige gesetzliche Bestimmungen fördern die Möglichkeit der Verfahrenverschleppung und -verzögerung. Eine Änderung dieser Vorgaben ist daher im Sinne einer Verfahrensverkürzung, Entbürokratisierung und Verfahrensvereinfachung unbedingt notwendig.

Insbesondere verwehren wir uns beispielsweise bei wasser-, forst- und naturschutzrechtlichen Verfahren für Seilbahnprojekte, dass österreichweit tätige NGOs eingeladen werden (Beispiel: Erweiterung einer bestehenden Beschneiungsanlage in Tirol; Einladung an 34 NGOs, zB ua der Verein „Lebensraum Salzkammergut“). Eine ausreichende Tätigkeit einer NGO in einem Bundesland sollte nur dann gegeben sein, wenn auch in dem betroffenen Bundesland eine eigene Geschäftsstelle unterhalten wird, die auch aktiv agiert und eine lokale Betroffenheit gegeben ist.

**Wir appellieren daher an den Gesetzgeber, sich an das aktuelle Tiroler Regierungsübereinkommen zu halten, Aarhus in Tirol „im Gleichklang mit dem Bund und den anderen Bundesländern“ umzusetzen.**

In diesem Zuge verweisen wir auch ausdrücklich auf die am 22.8.2019 an die Tiroler Landesregierung eingebrachte Stellungnahme der TIWAG zum Tiroler Aarhus-Beteiligungsgesetz 2019. Naturschutzrechtliche Verfahren sind bereits nach geltender Rechtslage vielfach überaus aufwändig ausgestaltet und können oftmals nicht binnen der gesetzlich vorgesehenen Frist von sechs Monaten abgeschlossen werden. Dies führt bereits schon jetzt zu erheblichen Verzögerungen bei wichtigen Vorhaben, die im erheblichen öffentlichen Interesse liegen, weil sie der Verbesserung der Infrastruktur, der Erreichung der Klimaschutzziele und der Energieautonomie sowie insgesamt den im Leitbild „Tirol 2050“ festgelegten Zielen der Tiroler Landespolitik dienen.

Weitergehende Verfahrensrechte der Umweltorganisationen sind unionsrechtlich keinesfalls erforderlich und würden eine Übererfüllung dieser Vorgaben im Sinne eines „Tiroler Gold Plating“ im Vergleich zum Rest von Österreich bedeuten und sind daher strikt abzulehnen.

- ➔ **Das in der Medieninformation des Landes Tirol vom 10. Juli 2019 erwähnte Gutachten zur Beleuchtung der völkerrechtlichen Komponente der Aarhus-Konvention ist keinesfalls erforderlich und stellt eine weitere Übererfüllung dar.**

Es handelt sich beim gegenständlichen Entwurf um die erforderliche unionsrechtliche Anpassung des Tiroler Landesrechts aufgrund des aktuellen Vertragsverletzungsverfahrens der Europäische Kommission gegen Österreich.

Hier geht es auch laut den Erläuternden Bemerkungen dieses Entwurfs um die Verpflichtung Österreichs zur Umsetzung des Art 9 Abs 3 AK **ausschließlich im unionsrechtlich determinierten Umweltrechtsbereich und nicht um Völkerrecht!** Auch der Bund und die anderen Bundesländer (NÖ, OÖ, Vbg, Kärnten) haben EU-Recht und nicht Völkerrecht umgesetzt und dies als absolut ausreichend erachtet. Es besteht dazu auch keinerlei Verpflichtung.

## Zu den einzelnen Bestimmungen:

### **§ 14 Abs 10 (vgl auch § 43 Abs 6) - Verfahrensbeteiligung von Umweltorganisation/Stellungnahmeverfahren:**

Das System der Verträglichkeitsprüfung in § 14 des Entwurfs wird administrativ deutlich aufgeladen und wird künftig erhöhten Aufwand produzieren. Dies ist aus unserer Sicht mit einer „kleinen UVP“ zu vergleichen.

Das nunmehr konzipierte Stellungnahmeverfahren des § 14 Abs 10 ist insgesamt zu wenig restriktiv und missbrauchsgeeignet.

Grundsätzlich wird im vorliegenden Fall eine mit einem Groß- oder UVP-Verfahren vergleichbare Systematik aufgebaut. In beiden Fällen gibt es klare Fristen, innerhalb derer die Verfahrensparteien Einwendungen erheben bzw. Stellungnahmen abgeben können, um neben den Präklusionsfolgen im Vorgriff auf die nachfolgende Verhandlung einen entsprechend umfangreich vorstrukturierten Verfahrensstand samt Einwendungssituation gewährleisten zu können. Insofern ist es aus verfahrensökonomischen Gründen jedenfalls sinnvoll, die Umweltorganisation zu einer Stellungnahme innerhalb einer bestimmten Frist zu verpflichten und die reine Möglichkeit des „*Verlangens der Verfahrensbeteiligung*“ gänzlich zu streichen sowie gleichzeitig die in Abs 10 lit d normierte (weitere) Stellungnahmemöglichkeit zu streichen.

### **§ 14 Abs 4 - Feststellungsverfahren:**

Zu beachten ist, dass in anderen landesrechtlichen Umsetzungen eine solche doppelstöckige Variante (Feststellung, Verträglichkeit; naturschutzrechtliche Bewilligung des Vorhabens außerhalb des Natura-2000-Gebietes) nicht vorgesehen ist. Speziell die Notwendigkeit des Feststellungsverfahrens wird von uns ausdrücklich abgelehnt.

### **Beschwerdelegitimation der Umweltorganisationen - Anh V FFH-RL (§ 43 Abs 6):**

**Wesentlich erscheint die Frage, warum - entgegen allen sonstigen bekannten Bundesländerregelungen - von der Beschwerdelegitimation auch Pflanzen- und Tierarten gemäß Anhang V der FFH-RL umfasst sind (vgl lit c Z 1 par cit):**

Die nationale (in Ö bundesländerweise) Unterschutzstellung von Anh V-Arten der FFH-RL ist nach dem Wortlaut des Abs 1 par cit von der Diskretion der MS abhängig (arg.: „..., sofern sie es für erforderlich erachten,...“) und löst letztlich (nur) Berichtspflichten an die EK aus. Auf dieser Grundlage lassen sich aus dieser Regelung letztlich keine unionsrechtlich geschützten Rechte ableiten, weil keine unionsrechtliche Verpflichtung der MS zur Unterschutzstellung von Anh V-Arten besteht und die unmittelbare Rechtsfolge letztlich nur die Berichtspflicht ist.

Insofern sind wir der Ansicht, dass bei der Unterschutzstellung von Anh V-Arten in der TNSchVO 2006 letztlich landesrechtliche Interessen im Bereich des Naturschutzes umgesetzt werden, die fachlich auf unionsrechtlichen Grundlagen beruhen. Daraus resultiert, dass im Anwendungsbereich des Anh V FFH-RL von Umweltorganisationen keine unmittelbaren unionsrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz vertreten werden, sondern eine autonome landesrechtliche Gestaltung der von Umweltorganisationen als Formalparteien zu vertretenden Interessen erfolgen kann. Daher gibt es überzeugende Argumente dafür, Anh V-Arten aus der Beschwerdelegitimation des TNSchG 2005 für Umweltorganisationen auszunehmen.

Nichts anderes gilt mit Blick auf Art 15 FFH-RL, der letztlich nur auf die gesetzliche Umsetzung von Verbots- und Ausnahmetatbeständen zielt; diese sind in den §§ 23, 24 FFH-RL erfolgt.

Hinsichtlich einer Vergleichbarkeit mit anderen Bundesländerumsetzungen ist grundsätzlich darauf zu verweisen, dass zB in Niederösterreich keine Miteinbeziehung von Anh-V-Arten in die Beschwerdelegitimation für UmweltOrg erfolgt ist.

Weiters regen wir eine explizite Präklusion einer Umweltorganisation (natürlich als Sonderbestimmung für die hier konzipierte Formal-Beteiligterstellung) im Falle einer Nicht-Erstattung einer Stellungnahme an.

Freundliche Grüße

WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL



Christoph Walser  
Präsident



Mag. Evelyn Geiger-Anker  
Direktorin

*Hinweis: Ergeht auch in Kopie an  
Frau Landesrätin KommR Patrizia Zoller-Frischauf  
Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter ÖR Josef Geisler  
Frau Landeshauptmann-Stellvertreterin Mag. Ingrid Felipe*